

### 3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Hardegsen vom 08.10.2001

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. S. 576, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nieders. GVBl. S. 41), beide Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

I. § 3 Absatz 1 und 2 – Steuermaßstab und Steuersätze – erhalten folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.  
Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	75,00 €
b. für den zweiten Hund	150,00 €
c. für jeden weiteren Hund	300,00 €
d. für den ersten gefährlichen Hund	800,00 €
e. für den zweiten gefährlichen Hund	1.200,00 €
f. für jeden weiteren gefährlichen Hund	2.400,00 €


(2) Gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 d - f sind:

1. solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr der Verletzung einer Person besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
2. insbesondere Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
3. jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

II. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hardegsen, den 31.10.2016

STADT HARDEGSEN



Kaiser  
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt  
für den Landkreis Northeim

Nr. 44 vom 04.11.2016